

Satzung zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ vom 12. Februar 2014

Aufgrund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 05.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 Studiengebührenabschaffungsgesetz vom 21.12.2011 (GBl. S. 565), Art. 19 Achte AnpassungsVO vom 25.1.2012 (GBl. S. 65) und Art. 2 Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 12.02.2014 die Satzung zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ gemäß § 39 Abs. 4 LHG für Privatdozentinnen oder Privatdozenten und gemäß § 51 Abs. 9 LHG für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren beschlossen.

§ 1 Privatdozentinnen oder Privatdozenten

- (1) Privatdozentinnen oder Privatdozenten, die den nach § 47 LHG an die Einstellung von Professorinnen/Professoren gestellten Anforderungen entsprechen, können nach in der Regel zweijähriger Tätigkeit als Privatdozentin/Privatdozent bei dem Fakultätsvorstand einen Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ stellen.
- (2) Dem Antrag sind geeignete Unterlagen zum Nachweis der Bewährung in Forschung und Lehre seit Verleihung der Lehrbefugnis beizufügen.
- (3) Der Fakultätsvorstand holt eine Stellungnahme des Instituts sowie ein Gutachten einer hauptamtlich tätigen Professorin/eines hauptamtlich tätigen Professors einer auswärtigen wissenschaftlich gleichwertigen Einrichtung ein, die darüber Auskunft geben, ob sich die Privatdozentin/der Privatdozent seit Verleihung der Lehrbefugnis in Forschung und Lehre bewährt hat.
- (4) Der Fakultätsrat beschließt über den Antrag an den Senat, der über die Verleihung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (5) Die akademischen Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten werden durch die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ nicht berührt.

§ 2 Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren

- (1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können nach vollständigem Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder des befristeten Angestelltenverhältnisses die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ bei dem Fakultätsvorstand entsprechend den Regelungen in § 1 Abs. 2 bis 4 beantragen, falls sie weiterhin Aufgaben in der Lehre von mindestens zwei Semesterwochenstunden wahrnehmen. Die Durchführung dieser Veranstaltung darf nicht von der Bezahlung einer Lehrveranstaltung abhängig gemacht werden.
- (2) Im Übrigen gilt § 51 Abs. 9 in Verbindung mit Abs. 7, Satz 2 LHG.

§ 3 Erlöschen, Ruhen und Widerruf

- (1) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“/ „außerplanmäßige Professorin“ erlischt, wenn die Lehrbefugnis der Privatdozentin/ des Privatdozenten erloschen ist. Im Übrigen gilt § 18 der Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.
- (2) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/ „außerplanmäßiger Professor“ ruht, solange die/der Betroffene als hauptberufliche Professorin/hauptberuflicher Professor oder als Juniorprofessorin/Juniorprofessor an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg oder an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird. Im Übrigen gilt § 17 der Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.
- (3) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professorin“/ „außerplanmäßige Professor“ kann widerrufen werden, wenn:
 1. sie/er eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin/einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
 2. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin/einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin / zum Beamten rechtfertigen würde,
 3. sich die/der Betreffende ihrer als nicht würdig erweist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am rückwirkend zum 01.10.2013 in Kraft.

Heidelberg, den 13.02.2014

Prof. Dr. Anneliese Wellensiek
Rektorin